## **Statuten**

#### Inhalt:

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

2. Abschnitt: Mitgliedschaft3. Abschnitt: Organisation4. Abschnitt: Finanzen

5. Abschnitt: Pflichten und Rechte der Mitglieder

Schlussbestimmungen

Anhang I: Ethik-Statut

# Volleyballclub Interlaken 3800 Interlaken



## 1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Name

Der Volleyballclub Interlaken (VBC Interlaken) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist am 4. Mai 2001 als VBC Bödeli-Unterseen aus der Fusion der VG Unterseen (gegründet 20. Dezember 1976) und des VBC Bödeli (gegründet 07. März 1980) hervorgegangen und wurde am 15. Mai 2020 in Volleyballclub Interlaken umbenannt.

#### Art. 2

Sitz

Sitz des VBC Interlaken ist Interlaken.

#### Art. 3

7weck

Der VBC Interlaken fördert den Volleyballsport und die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder

Mitglieder des VBC Interlaken sind Damen und Herren. Der Club setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

#### Art. 5

Eintritt, Austritt, Ausschluss

- <sup>1</sup> Eintritte sowie allfällige Ausschlüsse werden durch den Vorstand mit Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung beschlossen.
- <sup>2</sup> Ein- und Austritte erfolgen schriftlich an den Vorstand.
- <sup>3</sup> Bestehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch einen Austritt nicht berührt.
- <sup>4</sup> Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder dem VBC Interlaken in anderer Form Schaden zufügt.

#### Art. 6

Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die sich um den VBC Interlaken oder um dessen Vorgängervereine gemäss Art. 1 der vorliegenden Statuten während längerer Zeit besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Statuten VBC Interlaken Seite 3

## 3. Abschnitt: Organisation

#### Art. 7

Organe

- <sup>1</sup> Die Organe des VBC Interlaken sind:
  - 1. Hauptversammlung (HV)
  - 2. Vorstand
  - 3. Technische Kommission
  - 4. Marketinggruppe
  - 5. Revisoren
- <sup>2</sup> Von den Sitzungen aller Organe ist ein Protokoll zu erstellen.

#### Art. 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des VBC Interlaken läuft vom 1. April bis zum 31. März.

#### Art. 9

- Hauptversammlung findet jedes Jahr nach Meisterschaftsabschluss statt.
  - <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
  - <sup>3</sup> Die Einladung zur Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden zuzustellen.
  - <sup>4</sup> Das Stimmrecht haben alle Aktivmitglieder ab 15 Jahren, die Ehrenmitglieder sowie die Trainer/innen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.
  - <sup>5</sup> Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet die HV mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.
  - <sup>6</sup> Liegen Abänderungsanträge vor, so sind diese zuerst dem Antrag des Vorstands gegenüberzustellen. Anschliessend entscheidet die HV über die so bereinigte Vorlage.

#### Art. 10

Geschäfte

- <sup>1</sup> Die ordentliche HV behandelt folgende Geschäfte:
  - 1. Wahl der Stimmenzähler/innen
  - 2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - 3. Jahresberichte
  - Mutationen
  - 5. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - 6. Budget und Jahresbeiträge
  - 7. Statutenänderungen
  - 8. Wahlen:
    - a) Präsident/in
    - b) Vorstandsmitglieder mit Chargenzuteilung
    - c) Rechnungsrevisoren
  - 9. Jahresprogramm
  - 10. Anträge der Mitglieder
  - 11. Verschiedenes
- <sup>2</sup> Über weitere Geschäfte kann die HV nur entscheiden, wenn der Vorstand diese mit der Einladung angekündigt hat. Bei Statutenänderungen muss der neue Text vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- <sup>3</sup> Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 5 Tage vor der HV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

#### Art. 11

Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
  - a) Präsident/in
  - b) Sekretär/in
  - c) Kassier/in
  - d) TK-Präsident/in
  - e) Nachwuchs-Chef/in (Vizepräsident/in der TK)
  - f) Marketing-Chef/in
  - g) Verantwortliche/r Schiedsrichterwesen

Die Hauptversammlung kann überdies nach Bedarf Beisitzer in den Vorstand wählen.

- <sup>2</sup> Der Vorstand wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vizepräsidenten, welcher zugleich eine besondere Charge besetzen kann.
- <sup>3</sup> Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Statuten VBC Interlaken Seite 5

#### Art. 12

Kompetenzen und Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche die Statuten nicht einem andern Organ vorbehalten. Kompetenzen und Aufgaben sind insbesondere:
  - 1. Vertretung des VBC Interlaken nach aussen
  - 2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse im Rahmen der Statuten
  - 3. Führen der Vereinskasse
  - 4. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 500.--
  - 5. Aufstellen des Jahresprogrammes zu Handen der HV
  - 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - 7. Wahlen, die nicht der HV vorbehalten sind
    - a) Materialverwalter/in
    - b) Trainer/innen in Absprache mit den Mannschaften
    - c) Mitglieder der Marketinggruppe
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis andere Mitglieder in beratender Funktion beizuziehen.
- <sup>3</sup> Der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

#### Art. 13

Technische Kommission

- Die Technische Kommission (TK) setzt sich zusammen aus:
  - TK-Präsident/in
  - Nachwuchs-Chef/in (Vizepräsident/in der TK)
  - allen Mannschafts-Trainer/innen
  - pro Mannschaft ein/e Spieler/in
  - Materialverwalter/in

Sie tritt nach Bedarf zusammen.

- <sup>2</sup> Die TK organisiert den Spiel- und Trainingsbetrieb und ist verantwortlich, dass den Mannschaften das notwendige Material zur Verfügung steht.
- <sup>3</sup> Sie ist befugt, in diesen Bereichen für den Verein verbindliche Entscheide zu fällen. Beschlüsse, welche finanzielle Verbindlichkeiten zur Folge haben, bedürfen jedoch der Zustimmung des verantwortlichen Organs.
- <sup>4</sup> Die TK entscheidet im gleichen Verfahren wie der Vorstand.

#### Art. 14

Marketinggruppe

- <sup>1</sup> Die Marketinggruppe setzt sich aus dem Marketingchef, dem Redaktor des Cluborgans und weitern Mitarbeitern zusammen.
- <sup>2</sup> Sie ist besorgt für Einnahmen aus Werbung und für die Präsenz des Vereins in den lokalen Medien.
- <sup>3</sup> Sie ist befugt, in diesem Bereich für den Verein verbindliche Entscheide zu fällen. Beschlüsse, welche finanzielle Verbindlichkeiten zur Folge haben, bedürfen jedoch der Zustimmung des verantwortlichen Organs.
- <sup>4</sup> Die Marketinggruppe entscheidet im gleichen Verfahren wie der Vorstand.

#### Art. 15

Rechnungsrevisoren Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Jahresrechnung und sind berechtigt, jederzeit die Geschäftsführung des Kassiers zu kontrollieren.

#### 4. Abschnitt: Finanzen

#### Art. 16

Einnahmen

Die Einnahmen des VBC Interlaken bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der aktiven Mitglieder
- b) Jahresbeiträge der passiven Mitglieder
- c) Werbeeinnahmen
- d) Gönnerbeiträgen
- e) Sonstige Einnahmen

#### Art. 17

Jahresbeiträge

- <sup>1</sup> Die Jahresbeiträge richten sich nach der Grösse der Vereinsausgaben und werden jeweils von der HV festgestellt. Sie dürfen denjenigen Betrag nicht übersteigen, der notwendig ist, um die normalerweise im Rahmen des Vereinszweckes anfallenden Kosten zu decken.
- <sup>2</sup> Lizenzen und Meisterschafts-Spesen sind im Jahresbeitrag nicht inbegriffen. In beg ründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand jedoch Beiträge für einzelne Mitglieder zusprechen.
- <sup>3</sup> Die Beitragspflicht fürs laufende Vereinsjahr beginnt nach drei Schnuppertrainings. Die Beitragspflicht kann erlassen werden, wenn die Person die drei Schnuppertrainings nach dem 1.1. beginnt.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann den Trainern den Jahresbeitrag erlassen. Auf Antrag kann der Vorstand den Mitgliederbetrag in begründeten Fällen für Einzelpersonen reduzieren oder erlassen.

#### **Art. 18**

Vermögen

Das Vereinsvermögen ist auf einem Bankkonto anzulegen.

#### Art. 19

Haftung

Die finanzielle Haftung des VBC Interlaken ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### 5. Abschnitt: Pflichten und Rechte der Mitglieder

#### Art. 20

Allgemein

Die Pflichten und Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den vorliegenden Statuten und den von der HV gefassten Beschlüssen.

#### Art. 21

Wahl in ein Amt

Jedes Mitglied kann für eine Amtszeit in ein von den Statuten vorgesehenes Amt gewählt werden. Es besteht kein Amtszwang.

#### Art. 22

Versicherungen

Der Verein lehnt jede Verantwortung für entstandene Schäden an Personen (Unfall und Haftpflicht) und persönlichem Eigentum (Diebstahl und Sachschäden) ab.

## Schlussbestimmungen

#### Art. 23

Dachverbände

Der VBC Interlaken ist Mitglied des Regionalverbandes Bern-Solothurn und des Schweizerischen Volleyballverbandes.

#### Art. 24

Statuten
I. Geltung

Wo die Statuten des VBC Interlaken nichts bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten der Dachverbände und, wenn auch dort keine Regelung besteht, die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 25

II. Revision

- <sup>1</sup> Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- <sup>2</sup> Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf hierfür einer Zweidrittelsmehrheit.

#### Art. 26

Auflösung

- <sup>1</sup> Die Auflösung des VBC Interlaken kann jederzeit durch einen HV-Beschluss herbeigeführt werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- <sup>2</sup> Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte HV. Die Mitglieder haben keinen Anspruch darauf.

## **Anhang I: Ethik Statut**

#### Art. 27

Ethik-Charta

<sup>1</sup> Der VBC Interlaken setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Interlaken anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Geltungsbereich

<sup>2</sup> Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Interlaken sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Interlaken angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Verstösse

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethikwerden von Swiss Sport Integrity untersucht. des **Sports** Disziplinarkammer Schweizer (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Disziplinarkammer Statut zuständig. Die wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Mai 2001 angenommen.

Interlaken, den 4. Mai 2001

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Schmutz sig. B. Winter

Die Statutenänderung von Art. 17.3 und Art. 23 wurden an der Hauptversammlung vom 3. Mai 2019 angenommen.

Interlaken, den 3. Mai 2019

Die Präsidentin Die Sekretärin:

sig. S. Hofstetter sig. T. Lanz

Die Statutenänderung von Art. 1.1.ff infolge der Namensänderung wurde an der Hauptversammlung vom 15. Mai 2020 angenommen.

Interlaken, den 15. Mai 2020

Die Präsidentin Die Sekretärin:

sig. S. Hofstetter sig. T. Lanz

Die Statutenänderung von Art. 17.4 wurde an der Hauptversammlung vom 29. April 2022 angenommen.

Interlaken, den 29. April 2022

Die Präsidentin Die Sekretärin:

sig. S. Junker sig. C. Habegger

Die Statutenänderung von Art. 27 wurde an der Hauptversammlung vom 28. April 2023 angenommen.

Interlaken, den 28. April 2023

Die Präsidentin Die Sekretärin:

sig. S. Junker sig. C. Habegger